

Teil B Vorschriften

Inhalt Teil B

1.	BayPsychKHG	33
2.	VVBayPsychKHG	61
3.	Vorschriften mit Bezug zum BayPsychKHG und den VVBayPsychKHG	172
3.1	UN-Behindertenrechtskonvention: www.behindertenrechtskonvention.info	172
3.2	UN-Kinderrechtskonvention: www.kinderrechtskonvention.info	204
3.3	DSGVO (Art. 6, 9, 22)	228
3.4	BayDSG (Art. 1)	233
3.5	Grundgesetz (Art. 1, 2, 6, 10, 11, 13, 34)	234
3.6	Bayerische Verfassung (Art. 100, 102, 106, 109, 112, 126) . .	237
3.7	BGB (§§ 253, 630c bis f, § 839)	239
3.8	SGB V (§ 39)	243
3.9	SGB IX (§ 2)	246
3.10	SGB XII (§ 53)	247
3.11	SGB VIII (§ 42)	248
3.12	Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Art. 48)	250
3.13	StGB (§§ 11, 34)	251
3.14	Trainerhandbuch für Polizei-Einsatztrainer (Auszug)	253
4.	Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem BGB (§§ 1631b, 1800, 1846, 1896 bis 1908i, 1915)	280
5.	Das Verfahren in Unterbringungssachen nach dem FamFG (§§ 34, 151, 167, 283, 284, 310, 312 bis 339)	294
6.	Maßnahmen nach dem StGB, der StPO und dem JGG, Maß- regelvollzug	306
6.1	StGB (§§ 63 bis 68g)	306

6.2	StPO (§§ 81, 126a)	323
6.3	JGG (§ 7)	325
6.4	BayMRVG (gesamt)	327
6.5	BayStVollzG (§§ 196 bis 205)	357
7.	Abkürzungsverzeichnis, Stichwortverzeichnis	369

1. Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)

vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583), letzte Änderung vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330)

Präambel

Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Ziel ist es, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie den Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen.

Damit sollen auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden.

Zugleich regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen.

Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.

Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Leitgedanken für die Versorgung, Unterbringung und Behandlung sind insbesondere

- die in Art. 100 der Verfassung und den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes verankerte Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit;
- der Schutz der Allgemeinheit;
- die Bedeutung von Prävention und Therapie: Die Krisendienste und die Unterbringung fügen sich als Elemente in eine Versorgungskette ein, deren zentrale Bezugspunkte Prävention und Therapie sind. Dies gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention;
- die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten;
- die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe, insbesondere in den maßgeblichen Verbänden der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranter in den Hilfesystemen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen;

- die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien;
- die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
- die UN-Kinderrechtskonvention;
- die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 der Verfassung, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung	37
Art. 1 Krisendienste	37
Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention	37
Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen	38
Art. 4 Psychiatrieberichterstattung	38

Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung	38
--	----

Kapitel 1

Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze	38
Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	38
Art. 6 Ziele und Grundsätze der Unterbringung	39
Art. 7 Stellung der untergebrachten Person	39
Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beleihung	40
Art. 9 Befugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung	41
Art. 10 Fachaufsicht	42

Kapitel 2

Sofortige vorläufige Unterbringung	43
Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde	43
Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei	43
Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung	43
Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung	58

Kapitel 3

Gerichtliche Unterbringung	45
Art. 15 Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung	45
Art. 16 Vorläufige gerichtliche Unterbringung	46
Art. 17 Vollzug der Unterbringung	46

Kapitel 4

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person	47
Art. 18 Aufnahme	47
Art. 19 Behandlungsplan	47
Art. 20 Behandlung von Erkrankungen	47

Kapitel 5	
Gestaltung der Unterbringung, Entlassung	49
Art. 21 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums	49
Art. 22 Arbeits- und Beschäftigungstherapie, therapiefreie Zeit	49
Art. 23 Besuch	49
Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation	50
Art. 25 Recht auf Religionsausübung	51
Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung	52
Art. 27 Beendigung der Unterbringung	53
Kapitel 6	
Sicherungsmaßnahmen	53
Art. 28 Durchsuchungen und Untersuchungen	53
Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen	54
Art. 30 Unmittelbarer Zwang	56
Kapitel 7	
Datenschutz, Aktenführung, Anonymisiertes Melderegister, örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde	56
Art. 31 Datenschutz	56
Art. 32 Aktenführung	56
Art. 33 Anonymisiertes Melderegister	56
Art. 34 Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde	57
Kapitel 8	
Kosten	57
Art. 35 Kosten	57
Art. 36 Übernahme der Kosten durch den Bezirk	57
Kapitel 9	
Besuchskommissionen	58
Art. 37 Besuchskommissionen	58
Teil 3	
Schlussvorschriften	59
Art. 38 Einschränkung von Grundrechten	59
Art. 38a (<i>Änderung dieses Gesetzes</i>)	59
Art. 38b (<i>Änderung anderer Rechtsvorschriften</i>)	59
Art. 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	60

Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

Art. 1 Krisendienste

- (1) Die Bezirke sollen selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste) errichten, betreiben und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Sie erledigen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Jede hilfesuchende Person kann sich im Rahmen des vorgehaltenen Angebots an die Krisendienste wenden.
- (2) Die Krisendienste umfassen jeweils eine Leitstelle und, daran angegliedert, mobile Fachkräfte des Krisendienstes, die auf Anforderung durch die Leitstelle vor Ort tätig werden. Die Leitstellen sind unter einer bayernweit einheitlichen Rufnummer rund um die Uhr erreichbar. Im Bedarfsfall vermitteln die Krisendienste ambulante oder stationäre Versorgungsangebote.
- (3) Im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten soll jeder Bezirk über eine eigene Leitstelle verfügen.
- (4) Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.

Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention

Die zur Sicherstellung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen oder sozialen Versorgung im Sinne des Sozialgesetzbuchs Verpflichteten (Versorgungsverpflichtete) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Einrichtungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung einschlägige Hilfen erbringen, sollen auf ihren Wunsch in die Zusammenarbeit miteinbezogen werden. Ziel der Zusammenarbeit ist auch, psychischen Störungen, insbesondere psychischen Erkrankungen, möglichst vorzubeugen, Unterbringungen zu vermeiden, betroffene Menschen in ihren Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen

Bei der Versorgungsplanung und Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte beteiligen die Versorgungsverpflichteten Vertreter der maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen in angemessenem Umfang.

Art. 4 Psychiatrieberichterstattung

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern. Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.

Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Kapitel 1

Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze

Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- (1) Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt. Für eine Unterbringung nach diesem Gesetz anstelle einer Unterbringung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann in Fällen der Selbstgefährdung insbesondere sprechen, dass die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.
- (2) Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder

nicht mehr erreicht werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Maßnahmen während der Unterbringung. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Die Unterbringung kann nur vollzogen werden, wenn keine Maßnahmen nach den §§ 81, 126a der Strafprozeßordnung oder den §§ 63, 64 und 67a des Strafgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, getroffen sind. Ist jemand auf Grund dieses Gesetzes untergebracht und werden Maßnahmen auf Grund der in Satz 1 genannten Bestimmungen getroffen, ist die Unterbringungsanordnung nach diesem Gesetz außer Vollzug zu setzen. Sie kann aufgehoben werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, dass die Unterbringungsanordnung später wieder vollzogen werden muss.

Art. 6 Ziele und Grundsätze der Unterbringung

(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.

(2) Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand, das Vorliegen einer Behinderung und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden.

Art. 7 Stellung der untergebrachten Person

(1) Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen mitzuwirken. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern. Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.

(2) Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung unerlässlich sind.

(3) Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, wird dieser über wesentliche Entscheidun-

gen und Anordnungen informiert. Weitergehende Beteiligungsrechte des gesetzlichen Vertreters nach diesem Gesetz oder allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beleihung

(1) Die Unterbringung erfolgt möglichst wohnortnah in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, in psychiatrischen Fachabteilungen von Allgemeinkrankenhäusern, in psychiatrischen Hochschulkliniken, in psychiatrischen Fachabteilungen von Hochschulkliniken, in sonstigen geeigneten Krankenhäusern und Kliniken oder in sonstigen geeigneten Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen die ärztliche Versorgung sichergestellt ist. Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, in Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie von Allgemeinkrankenhäusern, Kinder- und Hochschulkliniken, ausnahmsweise in Krankenhäusern und Kliniken nach Satz 1.

(2) Die psychiatrischen Fachkrankenhäuser, die psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern und die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Ausnahme der Hochschulkliniken sind verpflichtet, betroffene Personen aufzunehmen. Sonstige Krankenhäuser und Kliniken sind zur vorübergehenden Aufnahme verpflichtet, wenn aus zwingenden Gründen eine Unterbringung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich ist. Die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person an einer anderen Krankheit leidet,
 - a) die sie erheblich gefährdet und der alsbaldigen Behandlung bedarf, in der Einrichtung aber nicht behandelt werden kann, oder
 - b) infolge derer Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden, oder
2. bei Fehlen der nötigen Sicherungseinrichtungen eine Selbstgefährdung besteht oder Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden und die Gefährdung nicht durch geeignete, zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann.

(3) Sonstige geeignete Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX können durch die Fachaufsichtsbehörde zugelassen werden. Eine Zulassung setzt voraus, dass die Einrichtung die sachlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen erfüllt, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Hierzu gehört, dass die Sicherheit innerhalb der Einrichtung und der Schutz vor Entweichungen gewährleistet sind.